

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) – Nummer 6 und Nummer 18

Vom 12. Januar 2021

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2021 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), beschlossen:

I. Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird in der linken Spalte „Arzneimittel und sonstige Produkte“ wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden nach dem Wort Analgetika die Wörter „, Antiphlogistika oder Antirheumatika“ eingefügt und die Wörter „nicht analgetischen“ ersetzt durch das Wort „anderen“.
 - b. Im ersten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Kombinationen“ die Wörter „aus einem Analgetikum“ ergänzt.
 - c. Nach dem ersten Spiegelstrich werden folgende Spiegelstriche eingefügt:
 - „- ausgenommen Kombinationen aus einem nichtsteroidalen Antirheumatikum (NSAR) mit einem Protonenpumpenhemmer (PPI) bei Patienten mit hohem gastroduodenalen Risiko, bei denen die Behandlung mit niedrigeren Dosen des NSAR und/ oder PPI nicht ausreichend ist
 - ausgenommen Kombinationen aus einem nichtsteroidalen Antirheumatikum (NSAR) mit Lokalanästhetika zum Einbringen in eine Operationswunde“
 - d. Im letzten Spiegelstrich werden die Wörter „sind fixe“ gestrichen und die Wörter „einem Mydriatikum zur Anwendung am Auge“ ersetzt durch das Wort „Mydriatika“.
2. Nummer 18 wird aufgehoben.

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 12. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken